

Zeitschrift für angewandte Chemie

III. Bd., S. 349—356

Wirtschaftlicher Teil u. Vereinsnachrichten

22. Juni 1915

Der gewerbliche Rechtsschutz im Weltkriege.

Von Patentanwalt L. MAX WOHLGEMUTH, Berlin.

I.

Zu den Gebieten volkswirtschaftlicher Betätigung, die durch Kriegsverordnungen u. dgl. beeinflußt werden, gehört auch der gewerbliche Rechtsschutz. Die Maßnahmen, welche die kriegsführenden Staaten getroffen haben, um die Gegner auch auf diesem Gebiete zu bekämpfen, die Rechte der feindlichen Staatsbürger zu beschränken oder gar zu vernichten und die einheimischen Industrien zu fördern, sind recht verschieden gewesen; sie sind teilweise schon bald nach Ausbruch des Krieges getroffen worden, zum größten Teile aber im Verlaufe des nunmehr bereits 10 Monate währenden Krieges abgeändert worden. Über die in den verschiedenen Staaten während der ersten vier Kriegsmonate erlassenen Bestimmungen usw. ist in dieser Zeitschrift¹⁾ schon zusammenhängend berichtet worden. Im nachfolgenden soll eine Übersicht über die hauptsächlichsten seit jener Veröffentlichung ergangenen Verordnungen in den einzelnen Staaten gegeben und weiterhin fortlaufend über wichtige Neuerungen, sowie über Maßnahmen, die nach dem Friedensschluß zur Wiederherstellung der früheren oder Herbeiführung besserer Rechtsverhältnisse usw. getroffen werden könnten, kurz berichtet werden.

Deutschland. Während es durch § 1 der Bundesratsverordnung vom 30./9. 1914 allgemein verboten war, Zahlungen nach Großbritannien und Irland zu leisten, hat der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 13./10. 1914 bestimmt, daß Zahlungen, die zum Erlangen, Erhalten oder Verlängern des Patent-, Muster- oder Warenzeichenschutzes erforderlich sind, zugelassen werden. In ähnlicher Weise war am 20./10. 1914 ein Zahlungsverbot gegen Frankreich und am 19./11. 1914 gegen Russland ergangen; doch wurden durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16./12. 1914 Zahlungen, die zum Erlangen, Erhalten oder Verlängern des französischen oder russischen Patent-, Muster- oder Warenzeichenschutzes erforderlich sind, bis auf weiteres zugelassen.

Die vorübergliedenden Erleichterungen gemäß §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung vom 10./9. 1914 (Stundung der Jahresgebühren, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) sollten gemäß § 3 auch den Angehörigen ausländischer Staaten zustatten kommen, wenn in diesen Staaten nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung den deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden. Solche Bekanntmachungen sind erfolgt (21./10. 1914) für Dänemark, Italien, Norwegen, die Schweiz, Spanien, die Vereinigten Staaten, ferner (20./2. 1915) für Belgien, Österreich, Ungarn, Portugal, Frankreich, weiter (12./3. 1915) für Schweden und endlich (13./5. 1915) für Griechenland und Brasilien. Die erwähnten vorübergehenden Erleichterungen gemäß Bundesratsverordnung vom 10./9. 1914 wurden ergänzt durch eine weitere Verordnung (vom 31./3. 1915), die am 7./4. 1915 in Kraft trat. Hierdurch wurde die Befugnis des Patentamtes zur Stundung von Gebühren gemäß § 1 der Verordnung vom 10./9. 1914 auf Gebrauchsmuster ausgedehnt. Die gestundeten Gebühren für Patente und Gebrauchsmuster sollen ferner auf Antrag weiter gestundet werden können. Über solche Anträge entscheidet der Präsident des Patentamtes endgültig. Weiter ist die Zeit, für welche die Bekanntmachung einer Patentanmeldung ausgesetzt werden kann (also 6 Monate), um ein Jahr verlängert

worden. — Endlich ist noch auf eine sehr wichtige Bundesratsverordnung vom 7./5. 1915 aufmerksam zu machen, durch welche die Prioritätsfristen gemäß Art. 4 der „revidierten Union“ (vom 2./6. 1911), sofern sie nicht vor dem 31./7. 1914 abgelaufen waren, bis zum Ablauf von 6 Monaten von der Beendigung des Kriegszustandes an, längstens aber bis zum 30./6. 1916 verlängert werden.

Österreich. Durch ministerielle Verordnung vom 24./9. 1914 wurden Ausnahmebestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen. Zur Erneuerung der Marken, die in der Zeit zwischen dem 26./7. und 31./12. 1914 zu erneuern waren, wurde eine Frist bis zum 1./2. 1915 gewährt. Falls eine derartige Marke schon gelöscht war, so ist die Löschung gegenüber einem fristgerechten Erneuerungsantrag als nicht erfolgt anzusehen. Diese Frist ist durch eine weitere Verordnung vom 24./12. 1914 für die Erneuerung der österreichischen Marken, deren Verlängerung in der Zeit vom 26./7. 1914 bis 30./6. 1915 fällig ist, bis zum 1./8. 1915 erstreckt worden. — Auch in Österreich wurde das Zahlungsverbot gegen Großbritannien und Frankreich derart beschränkt, daß Zahlungen, die zur Erlangung oder Aufrechterhaltung von Patenten, Muster- oder Markenrechten in den genannten Ländern oder ihren Kolonien notwendig sind, bis auf weiteres zugelassen werden (3./11. 1914). — Weiter wurde durch Verordnung des Gesamtministeriums vom 27./11. 1914 der Anspruch auf Stundung der Patentgebühren unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch auf solche Personen ausgedehnt, welche bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegsführenden Staates in militärischer Verwendung stehen. Dieser Kreis ist seit dem 19./5. 1915 durch eine Verordnung dahin erweitert worden, daß nunmehr allen In- und Ausländern Anspruch auf Stundung der Patentgebühren zusteht, sofern sie infolge der Kriegsereignisse an der rechtzeitigen Einzahlung der Gebühr gehindert sind. Diese Verordnung hat in der Weise rückwirkende Kraft, daß die Besitzer österreichischer Patente, die infolge Nichtzahlung einer nach dem 25./7. 1914 fällig gewesenen Gebühr rechtsungültig geworden sind, nunmehr um Wiedereinsetzung nachsuchen können in der Form, daß sie auch für diese Patente Stundung der Gebühren beantragen; doch muß für solche Patente das Stundungsgesuch spätestens bis zum 19./7. 1915 eingereicht werden.

Ungarn. In gleicher Weise wie in Österreich wurden auch in Ungarn Ausnahmebestimmungen zum Schutz der Warenzeichen erlassen. Zur Erneuerung der Schutzmarken, deren Dauer zwischen dem 26./7. 1914 und 31./12. 1914 ablief, wurde bis zum 1./2. 1915 Frist gewährt, die später (31./12. 1914) bis zum 1./8. 1915 verlängert wurde. — Das am 30./11. 1914 abgelaufene Moratorium wurde bis zum 31./1. 1915 erstreckt; damit wurde auch für die Patentgebühren ein Aufschub gewährt. Für diese wurde durch eine weitere ministerielle Verordnung (veröffentlicht am 12./1. 1915) bestimmt, daß die Fristen für die Zahlung von Jahresgebühren derart verlängert werden, daß für die Zeit zwischen dem 1./8. 1914 und 30./4. 1915 der Lauf der für die Zahlung der Jahresgebühren und Strafgebühren festgesetzten Fristen aufgehoben wurde, wobei für Ausländer Gegenseitigkeit in dem betreffenden Staate Voraussetzung war. Dieser Zeitraum der Ruhe ist durch Verordnung vom 22./4. 1915 bis zum 31./8. 1915 erstreckt worden.

Frankreich. Nach einem neuen Gesetz vom 4./4. 1915 wird jeder, der mit einem Angehörigen einer feindlichen Macht oder mit einer auf feindlichem Gebiete wohnenden Person oder mit einem Bevollmächtigten der genannten Person ein Handelsgeschäft oder einen Vertrag abschließt oder abzuschließen versucht, erfüllt oder zu erfüllen versucht,

¹⁾ Angew. Chem. 27, I, 658—660 (1914).

Angew. Chem. 1915. Wirtschaftlicher Teil (III. Band) zu Nr. 50

mit Gefängnis von 1—5 Jahren und mit einer Geldbuße von 500—20 000 Frs. oder nur mit einer dieser Strafen belegt. Hierunter fallen auch sehr viele Handlungen des Verkehrs in Patentangelegenheiten, so daß dieser durch das Gesetz vom 4./4. sehr erschwert oder bedroht ist. Doch liegt bereits ein weiterer Gesetzentwurf dem Senate vor, der jene Bestimmungen für die Aufrechterhaltung oder Erlangung von gewerblichen Schutzrechten aufhebt, falls Gegenseitigkeit gesichert ist, ferner auch die Prioritätsfristen auf Grund des Artikels IV der Internationalen Union bis zu einem noch näher festzusetzenden Termine verlängert. Außerdem enthält dieser Gesetzentwurf die Bestimmung, daß auf Gesuche von Deutschen, die nach dem 4./8. 1914, und von Österreich-Ungarn, die nach dem 13./8. 1914 eingegangen sind, bis auf weiteres Patente nicht erteilt werden dürfen.

Großbritannien. Gemäß einer Zusatzakte vom 7./8. 1914 kann in Zukunft eine Anmeldung in England auch auf den Namen des Rechtsnachfolgers bewirkt werden (bisher bekanntlich außer bei Unionsanmeldungen auf den Namen des Erfinders). Diese neue Bestimmung ist nicht etwa nur auf die Dauer des Krieges beschränkt. — Nach einer Bekanntmachung im Trade Marks Journal vom 11./11. 1914 richtet sich der Board of Trade bei der Prüfung der Anträge auf Aufhebung oder vorübergehende Außerkraftsetzung von britischen Patenten oder Marken auf Grund der Gesetze vom Jahre 1914 nach folgenden allgemeinen Regeln: Patente. Lizenzen werden (unter den Bedingungen der Verordnung vom 21./8. 1914) bewilligt: 1. wenn im Inlande keine Fabrikation zur Ausnutzung des Patentes besteht; 2. wenn die im Inlande bestehende Fabrikation von einer Gesellschaft oder von einer Firma für Rechnung feindlicher Ausländer, die im Auslande wohnen, ausgenutzt wird, wenn Veranlassung gegeben ist, zu bezweifeln, daß die Fabrikation fortgesetzt wird, oder wenn das Interesse des Landes erfordert, daß eine andere Fabrikation zum Nutzen der britischen Interessen eingerichtet wird. — Die zeitweilige Aufhebung von Marken wird im allgemeinen nur in folgenden Fällen bewilligt: 1. wenn die Marke in der Bezeichnung eines patentierten Gegenstandes besteht und eine Lizenz für das betreffende Patent bewilligt ist; 2. wenn sie die einzige oder die einzige praktisch gebräuchliche Bezeichnung eines Gegenstandes bildet, der nach einem erloschenen Patent oder 3. nach einem bekannten Verfahren oder nach einer veröffentlichten oder im Verkehr bekannten Formel hergestellt wird. Bildzeichen werden regelmäßig nicht aufgehoben. — In Neuseeland ist am 2./11. und im Australischen Bund am 19./11. 1914 vom Parlament ein Gesetz angenommen worden, wonach in gleicher Weise wie im Mutterlande (durch die Gesetze vom 7. und 28./8. 1914) Patente, Lizenzen, Muster und Fabrikmarken, die den Angehörigen feindlicher Staaten erteilt oder für sie eingetragen sind, für nichtig erklärt oder vorläufig aufgehoben werden können.

Rußland. Nachdem längere Zeit die größte Unsicherheit über die von der Regierung getroffenen oder geplanten Maßnahmen hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte geherrscht hatte, ist endlich bekannt geworden, daß unterm 21./2./6./3. 1915 ein „Kriegspatentgesetz“ erlassen worden ist, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind: Von Untertanen der mit Rußland kriegsführenden Staaten werden Patentanmeldungen nicht mehr angenommen, das Verfahren in bereits eingegangenen Anmeldungen wird eingestellt, Patente werden ihnen also nicht erteilt. Solche Patente feindlicher Ausländer, welche für die Landesverteidigung von Wert sind, werden Eigentum des russischen Staates, und zwar ohne Entschädigung. Die Wirkung aller übrigen Patente feindlicher Ausländer wird aufgehoben. Dagegen behalten Lizenzen auf solche Patente, die vor dem 1./1. 1915 durch nichtfeindliche Ausländer erworben sind, Gültigkeit, wobei als Eigentümer dieser Patente der Staat anzusehen ist. — In Finnland sind (nach einer privaten Mitteilung) schon früher ähnliche Bestimmungen über die Annahme und Weiterführung von Patent- und Warenzeichenanmeldungen deutscher, sowie

österreichisch-ungarischer Untertanen durch den Kaiserl. Senat erlassen worden.

Italien. Die von der Regierung zuerst (24./9. 1914) gewährte Verlängerung der Fristen für Taxzahlungen und Verlängerungen bis zum 31./12. 1914 wurde durch Verordnung vom 12./1. 1915 weiter bis zum 30./6. 1915 ausgedehnt. — Um den nicht übervollen Staatskassen einen (allerdings kaum ins Gewicht fallenden) Zuschuß zuzuführen, hat die italienische Regierung vom 1./1. 1915 ab alle Taxen für Patente, Warenzeichen und Muster weiter erhöht, und zwar gleich um 10%.

Schweiz. Durch Beschuß des Bundesrates vom 21./12. 1914 sind die Prioritätsfristen für Patente und gewerbliche Muster und Modelle bis zum Ablauf des 31./7. 1915 verlängert worden, und zwar für erste ausländische Anmeldungen von Patenten und Gebrauchsmustern, deren Datum zwischen dem 31./7. 1913 und dem 31./7. 1914 liegt, für erste ausländische Hinterlegungen gewerblicher Muster und Modelle, deren Datum zwischen dem 31./3. 1914 und dem 31./3. 1915 liegt, sowie auf Ausstellungen zu Schau gebrachte Erfindungen, Muster usw., sofern der Eröffnungstag der Ausstellung zwischen dem 31./1. 1914 und dem 31./1. 1915 liegt.

Dänemark. Die Bestimmungen vom September 1914 über die Stundung von Jahresgebühren bis zum 1./12. 1914 sind (durch Verfügung vom 2./11. 1914) erneuert worden mit Geltung bis zum 1./4. 1915 und neuerdings weiter bis zum 1./8. 1915 (ebenso für die Erneuerung von Warenzeichen und Mustern). — Weiter ist die zwölfmonatige Prioritätsfrist, falls sie nicht vor dem 1./8. 1914 abgelaufen war, erst bis zum 1./12. 1914, später bis zum 1./8. 1915 verlängert worden.

Schweden. Durch königliche Verordnung vom 23./12. 1914 wird die Bestimmung (§ 11 der kgl. Verordnung vom 16./5. 1884), daß ein Patent verfallen sein soll, wenn die Jahresgebühr nebst Zuschlag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, bis auf weiteres aufgehoben für solche Patente, deren Inhaber außerhalb Schwedens seinen Wohnsitz hat. — Weiter wurde durch eine am 26./2. 1915 in Kraft getretene Verordnung die Einzahlung von Jahresgebühren für Ausländer gehörige Patente, welche mit Zuschlag in der Zeit vom 23./12. 1914 bis zum 31./5. 1915 fällig waren, um 3 Monate gestundet.

Spanien und Portugal. In beiden Ländern ist die Zahlung von Gebühren bis zu einem noch festzusetzenden Termine nach Beendigung des europäischen Krieges gestundet.

Von außereuropäischen Ländern sei erwähnt, daß in Japan die Rechte aus Patenten, Marken und Mustern von Deutschen und Österreichern für die Dauer des Krieges nicht geltend gemacht werden können, obwohl die japanische Regierung amerikanisch hat, daß es sich um Privatrechte handelt. In schwebenden Patentanmeldungen ist das Verfahren bis nach Beendigung des Krieges ausgesetzt. — In Brasilien sind alle gesetzlichen Fristen (betrifft Priorität, Ausübung, Gebührenzahlung), soweit sie am 1./8. 1914 noch nicht abgelaufen waren, bis zu einem nach Kriegsschluß bekanntzugebenden Termine verlängert. — Daß (nach privaten Mitteilungen) die mexikanische Regierung unter dem Präsidenten Carranza beschlossen hat, alle Patente und Warenzeichen, die unter der Regierung Huertas, d. h. vom 19./2. 1913 bis 21./8. 1914, ausgestellt worden sind, für nichtig zu erklären, sei als erheiternder Schluß dieser Zusammenstellung noch erwähnt.

Gesetzgebung.

Zölle, Steuern, Frachtsätze, Verkehr mit Nahrungsmitteln, Sprengstoffen, Giften usw.; gewerblicher Rechtsschutz.

Vereinigte Staaten. Bestimmungen für den Transport von Sprengstoffen und anderen gefährlichen Artikeln. In Hinsicht auf den in der deutschen Antwortnote an Amerika enthaltenen Hinweis, daß der Kapitän der „Lusitania“ sich durch die Mitnahme von Munition der Verletzung eines amerikanischen Bundesgesetzes schuldig gemacht haben soll, dürfte

den Lesern eine Klarlegung der zurzeit in den Vereinigten Staaten geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen hierüber willkommen sein.

In Betracht kommt hierfür das Gesetz, das unterm 30./5. 1908 angenommen und alsbald in Kraft getreten ist und durch welches alle früheren gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie mit dem neuen Gesetz in Widerspruch standen, aufgehoben worden sind. Es lautet im wesentlichen:

„Ein Gesetz zur Förderung des sicheren Transportes im zwischenstaatlichen Handel von Sprengstoffen und anderen gefährlichen Artikeln und zur Festsetzung von Strafen für seine Verletzung.“

§ 1. Es soll ungesetzlich sein, zu transportieren, zu führen oder zu befördern irgendwelches Dynamit, Schießpulver oder andere Explosivstoffe zwischen einem Platz in irgendeinem fremden Lande und einem Platze innerhalb der Vereinigten Staaten, oder einem Platze in irgendeinem Staate, Territorium oder Distrikt der Vereinigten Staaten und einem Platze in irgendeinem anderen Staate, Territorium oder Distrikt davon, auf irgendeinem Fahrzeug oder Gefährt (vessel or vehicle) irgendwelcher Bezeichnung, das von einer öffentlichen Verkehrsgesellschaft (common carrier) betrieben wird, falls dies Fahrzeug oder Gefährt Passagiere gegen Bezahlung befördert; mit der Maßgabe, daß es gesetzlich sein soll, auf irgendeinem solchen Fahrzeug oder Gefährt Munition für kleine Waffen (small arms ammunition) in irgendwelcher Menge zu befördern, und solche Zünder, Torpedos, Raketen oder andere Signalvorrichtungen, die für die Förderung der Betriebssicherheit notwendig sein mögen, und gehörig verpackte und markierte Proben von Explosivstoffen für Laboratoriumsuntersuchungen im Gewicht von nicht über je 0,5 Pfd. netto und in einer Anzahl von nicht über 20 Proben in einem gegebenen Fahrzeug oder Gefährt; solche Proben sollen aber nicht in demjenigen Teil des Fahrzeuges oder Gefährtes geführt werden, der für die Beförderung von Passagieren gegen Bezahlung bestimmt ist; und mit der ferneren Maßgabe, daß nichts in diesem Paragraphen so ausgelegt werden soll, daß dadurch die Beförderung von Land- und Seetruppen mit der zugehörigen Kriegsmunition auf Fahrzeugen oder Gefährten mit Passagiereinrichtungen verhindert wird.

§ 2. Innerhalb 90 Tagen von der Annahme dieses Gesetzes soll die „Interstate Commerce Commission“ Ausführungsbestimmungen für die sichere Beförderung von Sprengstoffen festsetzen; diese Bestimmungen sollen für alle an dem zwischenstaatlichen Handel beteiligten öffentlichen Verkehrsgesellschaften bindend sein, welche Explosivstoffe zu Lande befördern. — — —

§ 3. Es soll ungesetzlich sein, zu transportieren, zu führen oder zu befördern flüssiges Nitroglycerin, Knallquecksilber in loser Aufmachung in trockenem Zustande oder andere ähnliche Explosivstoffe zwischen einem Platze in einem fremden Lande und einem Platze innerhalb der Vereinigten Staaten, oder einem Platze in einem Staate, Territorium oder Distrikt der Vereinigten Staaten und einem Platze in irgendeinem anderen Staate, Territorium oder Distrikt davon, auf irgendeinem Fahrzeug oder Gefährt irgendwelcher Bezeichnung, das von einer öffentlichen Verkehrsgesellschaft bei der Beförderung von Passagieren oder Handelsartikeln zu Lande oder zu Wasser betrieben wird.

§ 4. Auf jeder Verpackung, die Explosivstoffe oder andere gefährliche Artikel enthält, soll, wenn sie einer öffentlichen Verkehrsgesellschaft zum Versand übergeben wird, auf der Außenseite deutlich ihr Inhalt vermerkt sein, und es soll für irgendeine Person ungesetzlich sein, für zwischenstaatlichen oder ausländischen Transport an irgend eine an dem zwischenstaatlichen oder ausländischen Handel zu Lande oder zu Wasser beteiligte öffentliche Verkehrsgesellschaft irgendwelche Explosivstoffe oder andere gefährliche Artikel unter irgendeiner falschen oder täuschenden

Markierung, Beschreibung, Inrechnungstellung, Versandordnung oder sonstigen Erklärung abzuliefern oder abliefern zu lassen oder zu befördern, oder ohne dem Agenten einer solchen Verkehrsgesellschaft den wahren Charakter davon mitzuteilen zu oder vor der Zeit einer solchen Ablieferung oder Beförderung.

§ 5. Jede Person, die wissentlich irgendeine der vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder eine Verletzung veranlaßt, soll eines Vergehens schuldig gehalten und auf ihre Verurteilung hin für jeden Fall mit einer Geldstrafe von nicht über 2000 Doll. oder mit Gefängnishaft von nicht über 18 Monaten oder mit Geldstrafe und Gefängnishaft nach dem Ermessen des Gerichts bestraft werden.

§ 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, und alle Gesetze oder Teile von Gesetzen, die damit in Widerspruch stehen, sind hierdurch aufgehoben. — —

Nach den hiernach gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorschriften ist die Ausfuhr sowohl wie die Einfuhr auf Passagierdampfern von Sprengstoffen jeglicher Art verboten. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur für „Munition für kleine Waffen“ (small arms ammunition) vorgesehen, die in beliebiger Menge transportiert werden dürfen. Was man unter „small arms“ zu verstehen hat, hängt davon ab, was man zur Zeit der Annahme des Gesetzes vom 30./5. 1908 darunter verstanden hat, also wohl Gewehre, Pistolen, Revolver u. dgl. Dagegen sind jedenfalls Handgranaten nicht dazu zu rechnen. Nach dem Schiffsmfest der „Lusitania“ hatte sie von Explosivstoffen an Bord 4200 Kisten Patronen und 1271 Kisten „Munition“. Welcher Art diese „Munition“ gewesen ist, hat sich bis jetzt nicht einwandfrei feststellen lassen. Nach dem Gesetz war die New Yorker Hafenbehörde verpflichtet, sich von dem genauen Inhalt dieser 1271 Kisten zu überzeugen, bevor sie dem Dampfer die Abfahrt gestattete. Die Zukunft muß lehren, ob die Washingtoner Regierung sich bemühen wird, diese Frage durch Einleitung einer Untersuchung darüber, ob den gesetzlichen Vorschriften in bezug auf die wahrheitsgemäße Markierung der Kisten und die Prüfung ihres Inhaltes durch die Hafenbehörde entsprochen worden ist, aufzuklären.

D.

Marktberichte.

Zur Lage der rumänischen Rohölindustrie. Die Absatzmöglichkeiten in der rumänischen Rohölindustrie haben sich in letzter Zeit — abgesehen von gelegentlichen Stokkungen — im allgemeinen etwas gebessert. Nach Konstanza verkehrt jetzt täglich ein Petroleumzug, die Ausfuhr beträgt täglich 120—200 Waggons. Obwohl die Vorräte an Petroleum in Rumänien auf beinahe eine Million Tonnen angewachsen sind, ist in den Tankanlagen in Konstanza noch Raum verfügbar, der solche Erzeugnisse aufnehmen kann, welche unter das Ausfuhrverbot fallen. Falls aber die Vorräte trotz der eingeschränkten Erzeugung noch weiter zunehmen sollten, wird es an Lagerraum mangeln, weshalb man darauf bedacht ist, große Mengen eiserner Fässer anzusammeln, um solche vorübergehend als Lagerstätten zu verwenden. Die Gewinnung von Rohöl hat in letzter Zeit etwa 130 000 t monatlich betragen, woran von größeren Gesellschaften die Steana Romana mit 25 000, Astra Romana mit 29 000 und Romana Amerikana mit 38 000 t beteiligt war. Bei der Verfeinerung werden monatlich etwa 23 000 t Benzin, 16 500 t Leuchtöl, 9000 t Mineralöl und 46 000 t Rückstände gewonnen. Die Eisenbahnverwaltung sucht die Ausfuhr von Mineralöl nach Möglichkeit zu erleichtern, ohne daß sie aber der Schwierigkeiten bisher vollständig Herr werden konnte. Die Preise haben sich im allgemeinen weiter verschlechtert. Der Betrieb der Raffinerien ist sehr eingeschränkt. Meist besitzen sie noch ansehnliche Mengen Rohpetroleum und verhalten sich abwartend. Für Rohpetroleum werden gegenwärtig 3,50 bis 4 Frs. die 100 kg verlangt. Es fehlt nicht an Bemühungen, die Ausfuhr durch Gründung neuer kapitalkräftiger Firmen zu heben, denen aber die gegenwärtig ungünstigen Beförderungsverhältnisse auf österreichischen Bahnen entgegenstehen.

—m.

Vom amerikanischen Terpentinölmarkt. Die statistische Lage des Artikels an amerikanischen Märkten ist durchaus zugunsten der Verbraucher im allgemeinen. Wenn den Verbrauchern im Inlande diese Tatsache unter gegenwärtigen Verhältnissen auch gleichgültig sein kann, so weckt sie das Interesse der beteiligten Kreise um so mehr für später. Unter Einwirkung der eingeschränkten Erzeugung konnte sich der Preisstand für Terpentinöl an amerikanischen Märkten anfänglich recht ansehnlich heben, so daß an der New Yorker Börse für vorrätige Ware bis zu 49 Cts. die Gallone gefordert wurden. Inzwischen aber ist in wenigen Tagen der Preis von 49 auf 42 Cts. gesunken, eine Preisveränderung, wie sie an amerikanischen Märkten jedenfalls nicht häufig vorgekommen ist. Die eingeschränkte Erzeugung hat, wie sich jetzt herausstellt, nur bedingte Wirkung gehabt. Mehr noch wie die Erzeugung zurückgegangen, hat Amerika seine Ausfuhr an Terpentinöl einschränken müssen, teils infolge der ungewöhnlich hohen Frachten, teils infolge der eigenmächtigen Handhabung der Konterbande bestimmen seitens Englands. Die gegenwärtigen Vorräte an Terpentinöl und Harz in Amerika übertreffen diejenigen des Vorjahrs ganz erheblich, so daß die Preise für die nächste Zeit eher weiter nachgegeben werden. Amerika macht zwar die größten Anstrengungen, die Ausfuhr wieder zu steigern, aber einerseits hat es in Europa kekantlich nur beschränkten Absatz, dessen Steigerung für die Dauer des Krieges wohl kaum möglich sein dürfte, andererseits fehlt es an Frachtraum. Man geht also nicht fehl in der Annahme, daß sich die Aussichten der Verbraucher von amerikanischem Terpentinöl auf die Dauer verbessern. —m.

Aus Handel und Industrie des Auslandes.

Amerikas Außenhandel im April. Die soeben veröffentlichte Statistik über Amerikas Außenhandel im April zeigt, daß der Export nach England 94 Mill. Doll. betrug, das sind 57 Mill. mehr als im April 1914. Nicht für einen Cent Ware, so heißt es im Bericht des „Daily Telegraph“ aus New York, ging nach Deutschland, das im April des Vorjahrs noch für 18 Mill. Doll. aus Amerika erhielt. Es ist das erstmal, daß die amtliche Statistik anführt, Deutschland habe absolut keine Zufuhr aus Amerika erhalten. ar.

Englands Außenhandel. Wie aus den jetzt vorliegenden englischen Zeitungen hervorgeht, betrug der Wert der englischen E i n f u h r im Mai 71 644 966 Pfd. Sterl., was gegen den gleichen Monat des Vorjahrs eine Zunahme von 12 545 676 Pfd. Sterl. oder von 21,6% bedeutet. Der Wert der A u s f u h r stellt sich auf 33 618 992 Pfd. Sterl., derjenige der Wiederausfuhr auf 10 243 319 Pfd. Sterl., zusammen 43 862 311 Pfd. Sterl., was gegen das Vorjahr einer Gesamtabnahme von 8 560 398 Pfd. Sterl. oder 16,3% gleichkommt. Es ergibt sich für den Monat Mai ein Einfuhrüberschuß von 38 Mill. Pfd. Sterl. Im Vormonat April hatte das Mehr der Einfuhr 12 051 458 Pfd. Sterl., das Weniger der Ausfuhr 7 777 089 Pfd. Sterl. betragen. Demnach hat sich der britische Gesamtaußenhandel im Mai weiter verschlechtert. In den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres betrug die Zunahme der Einfuhr durchschnittlich 11,2%, die Abnahme der Ausfuhr durchschnittlich 30,2% und die Abnahme der Wiederausfuhr 16,7%. Bezuglich einzelner Artikel sind folgende Veränderungen festzustellen: E i n f u h r: Kupfer 323 000 Pfd. Sterl. (+ 99,3%); Weizen 5 373 000 Pfd. Sterl. (+ 118%); Weizenmehl 851 000 Pfd. Sterl. (+ 136,1%); Baumwolle 7 220 000 Pfd. Sterl. (+ 61%); Eisen, Stahl 994 000 (- 22,8%); Zuckerraffinerie 203 000 Pfd. Sterl. (- 83,1%); Petroleum 899 000 Pfd. Sterl. (- 35,2%). A u s f u h r: Kohlen 3 543 000 Pfd. Sterl. (- 20,2%); Baumwollgarne 1 028 000 Pfd. Sterl. (- 24,8%); Baumwolltuche 6 027 000 Pfd. Sterl. (- 22,1%); Eisen und Stahl 3 419 000 Pfd. Sterl. (- 19,7%); Maschinen 1 830 000 Pfd. Sterl. (- 45,9%); Wollgarn 129 000 Pfd. Sterl. (- 73%); Wolltuche 1 480 000 Pfd. Sterl. (+ 66,3%). mw.

Rußland. Petersburger Naphthagesellschaft Mantaschew. Die Gesellschaft verzeichnet einen Rein- gewinn von 210 528 M (i. V. 6 863 768 Rbl.) und verteilt keine Dividende, gegen $52\frac{1}{2}$ Rbl. im Vorjahr. on.

Aus Handel und Industrie Deutschlands.

Zur Lage der deutschen Baumwollindustrie. Die verflossenen 3 Monate haben der deutschen Baumwollindustrie zwar keinen weiteren Aufschwung, aber doch eine ziemlich regelmäßige Beschäftigung dieser weitverzweigten Industrie gebracht. Seit Beginn des Krieges hat das deutsche Baumwollgewerbe eine Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit gezeigt, die allein es ermöglicht haben, daß es bis jetzt einen so überaus günstigen Verlauf genommen hat. Durch den Krieg hat sich der Verbrauch von Baumwollwaren ganz bedeutend gesteigert. Die Beschaffung der Rohbaumwolle war mit Schwierigkeiten verknüpft; trotzdem sind die meisten Firmen bis August-September eingedeckt. In Genua hat sich für deutsche Rechnung Baumwolle im Werte von 35 bis 40 Mill. M angesammelt und diese gilt augenblicklich als für Deutschland verloren. Deutsche Spinner sind aber, so weit eine Umfrage erwiesen hat, nur in kleinerem Umfange daran beteiligt, es scheint sich hauptsächlich um Händler und Unternehmer zu handeln. — Die letzte amerikanische Baumwollernte ist auf zirka 17 000 000 Ballen geschätzt worden, und die Aussichten für die neue Ernte sind ebenfalls günstig; denn laut dem ersten diesjährigen Monatsbericht des landwirtschaftlichen Bureaus in Washington vom 1./6. über Baumwolle beträgt der allgemeine Durchschnittsstand am Ende des Monats Mai 80% (gegen 74,3% am Ende des Monats Mai des Vorjahrs, 79,1% Ende Mai 1913 und 78,9% Ende Mai 1912), der diesjährige Stand ist daher um 5,7% besser als der des Vorjahrs. In New York kostete Middling (loco Ware) am 7./6. 9,80 Cts., gegen 13,65 Cts. zu gleicher Zeit des Vorjahrs. Die Nachrichten über die ostindische und ägyptische Ernte lauten ebenfalls ziemlich günstig. — Die Beschäftigung in der deutschen Baumwollspinnerei war in den Monaten März und April befriedigend, der Monat Mai brachte aber eine starke Kauftätigkeit der Garnverbraucher, die Umsätze erreichten eine bedeutende Höhe. Die Garnpreise erfuhren eine ganz erhebliche Steigerung. Die Spinnerei ist mit Aufträgen bis August-September gut versehen und dafür auch mit Rohbaumwolle eingedeckt. Der Abruf war in letzter Zeit sehr rege; in fast allen Spinnereien wird wieder die volle Arbeitszeit eingehalten. Die Lage der deutschen Baumwollweberei ist im allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen; es ist aber nicht zu verkennen, daß die Geschäftstätigkeit in den verflossenen drei Monaten nicht so lebhaft war, als in den Monaten Oktober bis Februar. Die Heereslieferungen gingen vielfach zur Neige, und neue Bestellungen sind nur in bescheidenem Umfange eingetroffen. Ziemlich gut beschäftigt sind noch immer die Verbandstoffwebereien, auch in den Cord- und Velvetwebereien macht sich wieder ein regerer Verkehr bemerkbar. Dagegen haben die Webereien, welche baumwollene Decken, Biber- und Kolnukartikel fabrizieren, noch wenig zu tun, die Stockung im Auslandverkehr macht sich in diesen Betrieben stark bemerkbar. Das reguläre einheimische Herbstgeschäft läßt, der hohen Preise wegen, auch zu wünschen übrig. (B. B. C. 11./6. 1915.)

Die oberschlesische Roheisenproduktion betrug im Mai 68 457 t und seit Beginn des Jahres 325 576 t, das ist gegen die fünf ersten Monate 1914 eine Abnahme von 88 684 t. (V. Z., 11./6. 1915.)

Verschiedene Industriezweige.

Chemische Fabrik Grünau A.-G. Geschäftsergebnis I 507 818 (1 737 904) M. Nach Absetzung der Generalunkosten, Reparaturen usw. von 1 081 742 (1 244 932) M und der Abschreibungen von 207 157 (196 417) M verbleibt ein Überschuß von 271 936 (35 926) M, aus dem eine Dividende von $7\frac{1}{2}$ (10) % gleich 187 500 (250 000) M auf das 2,5 Mill. M betragende Aktienkapital ausgeschüttet werden soll. Dem Reservefonds II werden 10 815 (14 627) M zugewiesen und 53 515 (53 118) M vorgetragen. on.

Chemische Fabriken Oker und Braunschweig, A.-G. Der Absatz der Erzeugnisse war im abgelaufenen Geschäftsjahr 1914/15 im ganzen zufriedenstellend, dagegen gestaltete sich der Geschäftsgang infolge des Krieges naturgemäß schwieriger. Reingewinn einschl. Gewinnvortrag 74 833 M, 54 000 M Dividende gleich 12 (6) %, 1981 M Vortrag.

ar.

H. B. Sloman u. Co., Salpeter-Werke, A.-G., Hamburg. Reingewinn 3 333 144 (6 025 996) M, woraus, wie bereits gemeldet 15 (30) % Dividende verteilt werden. Es konnten von den in den fünf Fabriken hergestellten 3 142 000 spanischen Zentnern Salpeter (4 139 000) nur 1 796 133 (4 242 986) spanische Zentner zur Verschiffung gelangen. Der Einstandpreis des Salpeters war ungefähr der gleiche wie im Vorjahr. Der nicht verschiffte Salpeter lagert in den Fabriken und im chilenischen Hafen. Hinsichtlich der Wirkung eines von der deutschen Regierung angestrebten Stickstoffmonopols auf den Handel mit Chilesalpeter lassen sich heute noch keine Schlüsse ziehen. Die neuen Erwerbungen von Salpeterfeldern sind infolge des Krieges noch nicht zum Abschluß gekommen.

on.

Die Deutschen Salpeterwerke, Fölsch & Martin Nachf., A.-G., Hamburg. konnten zwar, obwohl die Werke Alemania und Salinitas im August außer Betrieb gesetzt wurden, ihre Produktion auf 3 225 000 Qtls. Salpeter bringen, aber nur 1 730 181,32 Qtls. verschiffen, so daß die diesmalige Gewinn- und Verlust-Rechnung trotz eines günstigen Durchschnittsverkaufspreises nur einen sehr bescheidenen Gewinn aufweist. Im Dezember mußten auch die Werke Moreno und Chile Mitte Januar stillgelegt werden. Die Pause in der Produktion wird durch vorbereitende Arbeiten ausgenutzt, um beim Friedensschluß zu einer Tätigkeit im größten Umfange und mit den besten Mitteln voll gerüstet zu sein. Die Förderung von Erzen schränkte die Firma gleichfalls ein, so daß sich der, wie in früheren Jahren zur Abschreibung benutzte Gewinn nur auf 149 658,73 M stellt. Die satzungsgemäße Amortisation auf den zur Verschiffung gelangten Salpeter wurde mit 519 054,35 M eingesetzt. Eine außergewöhnliche Amortisation (i. V. 1,5 Mill. M) konnte aber dieses Mal nicht vorgenommen werden. Reingewinn 113 800 (515 559) M, der vorgetragen werden soll. Über die durch die Entwicklung der einheimischen Stickstoffindustrie geschaffene Lage äußert sich der Geschäftsbericht folgendermaßen: „Der Krieg hat für unser Vaterland die Notwendigkeit erwiesen, sich sowohl hinsichtlich der Düngemittel für die Landwirtschaft als der Rohstoffe für die Munitionsfabrikation vom Auslande unabhängig zu machen. Dies hat der inländischen Luftstickstoffindustrie, die in den ersten Anfängen stand, einen unerwartet schnellen Aufschwung verschafft. Diese Industrie wird aber vorraussichtlich auch im Auslande bald eine weitere große Entwicklung erfahren. Die Folgen, die daraus für die chilenische Salpeterindustrie entstehen können, lassen sich zurzeit noch nicht übersehen; doch wird man als sicher betrachten können, daß der Chilesalpeter für gewisse Erfordernisse der Landwirtschaft und der chemischen Industrie auch ferner seine Bedeutung behalten und daß es möglich sein wird, durch geschickte Anpassung an die Verhältnisse den Gefahren, welche die Zukunft bringen kann, zu begegnen.“

ar.

Oelfabrik Groß-Gerau. Dividende 10 (4) %. Nach Abschreibungen von 260 870 (245 378) M und Absetzung von 455 579 (429 060) M für Zins- und Provisionsausgaben bleibt einschließlich des Vortrags von 36 904 (55 662) M ein Überschuß von 986 420 (276 905) M. Die Dividendenzahlung nimmt 600 000 (240 000) M in Anspruch, ein besonderes Kriegsrückstellungskonto erhält 250 000 M, zum Vortrag auf neue Rechnung gelangen 56 685 M. Die K u n e r o l - w e r k e G. m. b. H. sind während der ganzen Zeit gut beschäftigt gewesen; der Gewinn ist ganz zu Abschreibungen und Rückstellungen verwendet worden. Die F e t t - R a f - f i n e r i e A.-G. hat nur während eines Teiles des Jahres arbeiten können, aber während dieser Zeit gute Erfolge erzielt. Die Gesellschaft wird jedoch keine Dividende zahlen, vielmehr den sich ergebenden Gewinn voll für Abschreibungen benutzen.

B. T., 7./6. 1915.

A u s d e r K a l i i n d u s t r i e .

Gewerkschaft Hermann II, Hildesheim. Einschl. des Vortrages Betriebsüberschuß 119 102 M, nachdem für Preisausgleiche, Steuern usw. 16 000 M zurückgestellt sind. Von diesem Betriebsüberschuß sind 117 810 M zu Abschreibungen benutzt und der Rest mit 1291 M vorgetragen. ar.

Gewerkschaft Volkenroda. Das Kaliwerk berichtet über das 1. Vierteljahr 1915, daß in Volkenroda der reine Überschuß ohne Berücksichtigung von Abschreibungen sich auf 120 699 (i. V. 377 498) M stellt. In Pöthen hat bei Schacht I (Richterschacht) die weitere Aufschließung des östlichen Hartsalzflügels andauernd gute Erzeugnisse gezeitigt. ar.

I n d u s t r i e d e r S t e i n e u n d E r d e n .

A u s d e r o b e r s c h l e s i s c h e n Z e m e n t - I n d u s t r i e . Der Abruf bei den Schlesischen Zement- und Kalkwerken ist, wie berichtet wird, in letzter Zeit lebhafter geworden. Es konnten beträchtliche Mehrmengen gegenüber den letzten beiden Monaten abgesetzt werden. Die Nachfrage hängt mit dem in Angriff genommenen Wiederaufbau in Ostpreußen zusammen. In der Preislage hat sich nichts geändert. Es werden dieselben Preise wie im Vorjahr erzielt. Nur die Kalkpreise sind dem Vernehmen nach vor kurzem um 15 Pfg. pro Faß von den Werken erhöht worden.

dn.

Adolfshütte, Kaolin- und Chamottewerke A.-G., Crostau-Adolfshütte bei Bautzen. Nach 72 442 (68 744) M Abschreibungen 59 412 (56 379) M Reingewinn, wozu 12 349 (14 426) Mark Vortrag traten. Die Verwaltung beantragt wieder 4% Dividende auf 1,30 Mill. M Aktienkapital zu verteilen und 12 261 M vorzutragen.

dn.

Anhaltische Portland-Zement- und Kalkwerke A.-G., Nienburg a. d. Saale. Die Gesellschaft erzielte nur eine Einnahme von 87 999 (486 203) M, weil der Betrieb infolge der Neugründung der Mitteldeutschen Zementwerke aufstellte G. m. b. H. in Halle gegen eine entsprechende Entschädigung im Laufe des Jahres stillgelegt wurde. Nach Abzug der Unkosten, Zinsen usw., sowie nach 38 186 (50 368) M Abschreibungen Verlust 22 837 M, der auf neue Rechnung vorgetragen wird. (1913 Reingewinn 58 501 M, Dividende 6%).

dn.

Portlandzementwerke Höxter-Godelheim. Der im Jahre 1914 erzielte Gewinn soll zu Rückstellungen verwendet, eine Dividende nicht verteilt werden (im Vorjahr 8% auf die Vorzugsaktien).

ar.

Portland-Zementfabrik Karlstadt a. M. vorm. Ludwig Roth A.-A., Karlstadt a. M. Aktienkapital 3,50 Mill. M, Vortrag 129 158 (101 866) M, Bruttogewinn 467 932 (824 955) M, Abschreibungen 198 084 (200 214) M, Zinsen 19 570 (28 554) M, Steuern 40 045 (41 715) M, Reingewinn samt Vortrag 308 470 (608 406) M, Extraabschreibung — (120 000) M, Dividende 140 000 (280 000) M = 4 (8) %, Vortrag 127 619 (129 158) M.

ll.

Gewerkschaft Wetterau, Portland Cementwerke Lengfurt a. M. Nach 146 834 (186 462) M niedrigeren Abschreibungen geht der Reingewinn auf 29 613 (153 153) M stark zurück; er erhöht sich durch den letztjährigen Vortrag auf 45 380 (155 766) M. Hieraus sollen als Ausbeute 50 (175) M pro Kux verteilt werden.

ll.

D i v i d e n d e n 1914 (1913).

V o r g e s c h l a g e n: Chemische Fabrik Zyma 5 (6) %; — Erzgebirgische Dynamitfabrik A.-G. Geyer $7\frac{1}{2}$ ($7\frac{1}{2}$) %; — Friedländer Zuckerfabrik $17\frac{1}{2}$ (10) %; — Lengericher Portland-Zement- und Kalkwerke 0 (7) %; — Mescheriner Zuckerfabrik 10 (3) %; — Petroleum-Raffinerie vorm. Aug. Korff 22 (22) %; — Zuckerfabrik Froebeln A.-G. 16 (11) %.

Personal- und Hochschulnachrichten.

Direktor Heinrich Adam ist zum Stellvertreter des zu den Fahnen einberufenen Vorstandsmitgliedes der Chemischen Fabrik Ortrand, A.-G., Berlin, Dr. Richard Silberberg ernannt worden.

Chemiker Dr. Max Behrendt in Magdeburg ist von der dortigen Handelskammer zum Stellvertreter des zum

Heeresdienst einberufenen Handelschemikers Dr. Werner Gabel bestellt worden.

Dr. Thorma Ritter von Janiszewski ist als Privatdozent für Sozialhygiene an der Universität Krakau zugelassen worden.

Jos. A. Jaskolski in Černožitz wurde zum technischen Adjunkten der Zuckerfabrik in Wischau ernannt.

Prof. Dr. Just ist als Privatdozent für das Lehrfach Chemische Reaktionskinetik bei der Abteilung für Chemie und Hüttenkunde an der Charlottenburger Technischen Hochschule zugelassen worden.

Zum Rektor der Karlsruher Technischen Hochschule wurde für das Studienjahr 1915/16 Prof. Dr. Udo Müller, Vorsteher der Abteilung für Forstwesen, gewählt.

Der Ordinarius und Direktor des hygienischen Instituts in Göttingen, Dr. Hans Reichenbach, hat einen Ruf nach Halle als Nachfolger von Prof. Franken erhalten.

Zum Nachfolger von Geh. Rat. Prof. Dr. Witt auf dem Lehrstuhl der chemischen Technologie an der Technischen Hochschule in Berlin wurde das langjährige Mitglied der Höchster Farbwerke Dr. Reisenegger in Höchst berufen.

Die Technische Hochschule in Zürich hat den Chemiker Dr. T. Sandmeyer wegen seiner Verdienste um die Entdeckung neuer wissenschaftlicher Arbeitsweisen und ihrer Anwendung auf technische Aufgaben zum Ehrendoktor ernannt.

Der Vertreter der physikalischen Chemie an der Technischen Hochschule in Breslau, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Rudolf Schenck, wird den Lehrstuhl für anorganische Chemie daselbst an Stelle des nach Münster gehenden Professors Dr. Stock übernehmen. Als Nachfolger von Prof. Schenck im Fach der physikalischen Chemie wurde der Privatdozent und Abteilungsvorsteher am physikalisch-chemischen Institut der Universität Berlin Dr. Arnold Eucken berufen.

Der Bergverwalter des Erzgebirgischen Steinkohlenbauvereins, Bergingenieur Steinmeyer, Zwickau, ist an Stelle des im Felde gefallenen Bergdirektors Pfeilischmidt zum technischen Direktor des Steinkohlenwerks Bockwa-Hohndorf-Vereinigtfeld gewählt worden.

Geheimrat Springer, Berlin, wurde zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Deutschen Erdöl-A.-G. Berlin, und Dr. Söhlmann zum ersten Stellvertreter gewählt.

Zum Rektor der Technischen Hochschule in Berlin wurde Geh. Baurat Prof. Georg de Thieury gewählt.

Geh. Rat Prof. Dr. R. Willsätter, ordentliches Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften und des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Chemie in Berlin-Dahlem, ist von der philosophischen Fakultät der Universität München als Nachfolger von Exz. A. v. Baeyer vorgeschlagen worden; er erhielt ferner einen Ruf an die Universität Göttingen als Nachfolger von Geh. Rat Prof. Dr. Otto Wallach.

Geheimrat Prof. Dr. Albert Orth, o. Honorarprofessor an der Universität und emerit. etatsmäßiger Professor für Pflanzenbau an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, beginnend am 15./6. den 80. Geburtstag.

Hofrat Oberbergrat Dr. Emil Tieze, Direktor der k. k. Geologischen Reichsanstalt in Wien, feierte am 15./6. seinen 70. Geburtstag.

Gestorben sind: Dir. Gustav Banzl, Mitglied des Verwaltungsrates der Alpinen Montangesellschaft, am 10./6. in Wien. — Dr. Burghard Emede, am 15./5. in Eitorf. — Ingenieur Joseph Kraisy, städtischer Gasdirektor a. D., am 15./6. in Regensburg im Alter von 66 Jahren. — Johann Lehmann, Betriebsdirektor der A.-G. Schloßbrauerei Schöneberg, am 12./6. im 67. Lebensjahr. — Max Muehlig, Seniorchef der Fa. Max Muehlig, Tafelglaswerke in Teplitz, am 11./6. — Dr. Hermann Pfeiffer, Chemiker der Fa. Carl Rademacher, Karolinenthal-Prag, Fabrik chemischer Produkte, am 12./6. — Geh. Rat Prof. Dr. Eduard Riecke, Direktor des Physikalischen Instituts (Abteilung für Experimentalphysik) der Universität Göttingen, am 11./6. im Alter von 69 Jahren.

Auf dem Felde der Ehre starben:

Marcell Bernauer, Dipl.-Ing. und Assistent am Kgl. Ungar. Josef-Polytechnikum, k. u. k. Leutn. d. Res. und Inhaber des Signum laudis, am 19./5. bei Lisowice. — Der etatsmäßige Professor der Ingenieurwissenschaften an der Technischen Hochschule zu Hannover Geh. Reg.-Rat Gustav Lang, Oberleutn. d. Landw., im Alter von 66 Jahren (an den Folgen einer Verletzung). — Keramiker Karl Liermann, aus Lahr (Baden). — Dr. Leopold Semper, Berlin, Leutn. d. Res., Ritter des Eisernen Kreuzes, am 13./6.

Eingelaufene Bücher.

Stock, E., Die Fabrikation der Öllacke und Siccativ. Anleitung z. Herst. sämtl. Öllacke u. Siccativ, nebst einer Einf. in d. Chemie u. in d. qualit. u. quantit. chem. Analyse. (Chemisch-technische Bibliothek, Bd. 355.) Mit 16 Abb. Für d. Praxis bearb. u. theoretisch erläutert. Wien u. Leipzig 1915. A. Hartlebens Verlag. Geh. M 5,—, geb. M 5,80.

Svoboda, H., Die Erzeugung u. Verwendung d. Kraftfuttermittel. (Chemisch-technische Bibliothek, Bd. 356.) Mit 59 Abb. Wien u. Leipzig 1915. A. Hartlebens Verlag. Geh. M 8,—, geb. M 8,80.

Trautz, M., Die Theorie d. chem. Reaktionsgeschwindigkeit u. ein neues Grenzgesetz f. ideale Gase: Die Additivität d. inneren Atomenergie. (Sitzungsberichte d. Heidelberger Akademie d. Wissenschaften.) Heidelberg 1915. Carl Winters Universitätsbuchhandlung.

Bücherbesprechungen.

Felix Auerbach. Das Zeißwerk und die Carl-Zeiß-Stiftung in Jena. Ihre wissenschaftliche, technische und soziale Entwicklung und Bedeutung. 4. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 149 Abb. im Text und einem Bildnis von A. b. e. Jena 1914. Verlag von Gustav Fischer.

Preis brosch. M 2,40; geb. M 3,— Im Jahre 1846 eröffnete Carl Zeiß in Jena eine feinmechanische Werkstatt. Der einfache Universitätsmechaniker, der mit einem Gehilfen und einem Lehrling sein bescheidenes Gewerbe betrieb, begnügte sich nicht mit Reparaturarbeiten und mit der Herstellung von Brillen und anderen einfachen Erzeugnissen, sondern wandte sich bald, durch sein Interesse für die Optik angeregt, dem Bau von Mikroskopen zu. Das Geschäft ging leidlich, und die Mikroskope fanden guten Absatz, da sie gediegen ausgeführt waren und den Mikroskopen anderer Werkstätten nicht nachstanden. Aber Carl Zeiß hatte sich höhere Ziele gesteckt. Er erkannte, daß die Mängel, die den Mikroskopen jener Zeit anhafteten, in der Unzulänglichkeit der Arbeitsmethoden begründet lagen, und daß ein Fortschritt nur dann zu erzielen wäre, wenn man nicht mehr, wie bisher, die Herstellung der Linsen auf die seit Jahrzehnten empirisch gewonnenen Erfahrungen gründete, sondern auf die wissenschaftliche Vorausberechnung der zu erzielenden Ergebnisse. Es galt also, unter Zugrundelegung der optischen Gesetze zu streng gültigen Formeln zu kommen, aus denen man ersehen konnte, welchen Durchmesser, welche Dicke und Krümmung die Linsen haben mußten, um ein Mindestmaß von Fehlern zu zeigen. Eine glückliche Fügung wollte es, daß Zeiß zur Durchführung dieser für die damalige Zeit kühnen Idee als Mitarbeiter einen Mann fand, der imstande war, diese wichtige Aufgabe zu lösen: Ernst Abbe. Aus dem harmonischen Zusammenwirken des Praktikers und des Theoretikers erwuchsen so nach beharrlicher Überwindung nicht ausbleibender Schwierigkeiten die Grundlagen der Weltfirma Zeiß. Der praktischen Optik stand nun eine ausgebildete Theorie und eine erprobte Technik zur Verfügung; aber es fehlte noch das geeignete Glas zum Bau der Linsen. Jahrelang wurde, wie A. b. e. erzählte, neben wirklicher Optik „Phantasieoptik“ getrieben; es wurden Konstruktionen mit hypothetischem Glas, das gar nicht existierte, in Erwägung gezogen, und die Fortschritte diskutiert, die möglich sein würden, wenn es Glas mit den und den Eigenschaften gäbe. Da war es Otto Schott, der mit seinen Untersuchungen über die Herstellung neuer Glassorten A. b. e. zu Hilfe kam und ihm für seine optischen Instrumente Material in der gewünschten Mannig-

fältigkeit verschaffte. Neben Kronglas und Flintglas — im wesentlichen früher die ganze „Musterkarte“ der Glashütten — traten nun Baryt-, Borat-, Phosphat- und Zinkgläser, und diese Bereicherung der Auswahl eröffnete der Optik neue Möglichkeiten. Aus der bescheidenen Werkstatt wurde ein ständig wachsender Fabrikbetrieb, der jedes Jahr sein Arbeitsfeld durch Aufnahme neuer Fabrikationszweige erweiterte und sich schließlich mit seinen Erzeugnissen den Weltmarkt eroberte. Um die Bedeutung des Zeißwerkes für die Wissenschaft vor Augen zu führen, genügt es, an die Fortschritte zu erinnern, welche durch die Einführung der homogenen Immersion, der apochromatischen Linsensysteme und des Ultramikroskops gekennzeichnet sind; dazu kommen die rühmlich bekannten Zeißschen photographischen Objektive, die modernen Riesen-Spiegelteleskope, die Feldstecher, Scherenfernrohre, Scheinwerfer und Periskope, die medizinisch-optischen, die geodätischen und zahlreiche andere Instrumente, die den Namen des Zeißwerkes in alle Welt hinausgetragen haben.

Das vorliegende Buch des Jenaer Professors gibt uns einen anschaulichen Begriff von der Entwicklung des Zeißschen Unternehmens. Ist es schon ungemein reizvoll, den Werdegang einer Weltfirma aus kleinsten Anfängen an sich vorüberziehen zu sehen, so wird dieser Genuß in diesem Falle noch dadurch erhöht, daß es sich um ein Unternehmen handelt, dessen Gründer der Sozialpolitik durch die Tat neue Wege gewiesen haben. Bekanntlich hat A. B. B. nach dem Tode von Carl Zeiß und nach dem Rücktritt des Sohnes von der Geschäftsführung die Carl-Zeiß-Stiftung ins Leben gerufen und an sie im Jahre 1891 sein Eigentumsrecht an der optischen Werkstatt und seine Teilhaberschaft an der Jenaer Glashütte abgetreten. Das Zeißwerk ist also in bezug auf seine wirtschaftlichen Interessen eine Produktivgenossenschaft geworden; die Nutznießer der Stiftung sind die Angestellten und Arbeiter. Die soziale Organisation des Werkes, die Verwaltung der Stiftung und die Arbeitsverhältnisse bieten deshalb so viel des Interessanten, daß auch dieser Teil des Auerbachschen Buches eifrigem Studium empfohlen werden kann. *Bg. [BB. 53.]*

Dekorative Glasmalerei. (Unterglasmalerei und Malen auf Glas.) Von C. J. Stahl. Chemisch-technische Bibliothek. Nr. 354. Wien und Leipzig 1915. A. Hartleben Verlag. 21 Abb. 229 S. 8°. Preis geh. M 4,—

Das Buch ist in erster Linie als Hand- und Hilfsbuch für das Kunsthandwerk gedacht. Die verschiedenen Techniken der Malerei unter Glas einschließlich der Hilfstechniken werden umfassend und den praktischen Bedürfnissen entsprechend behandelt. Dem Fachchemiker wird es in diesen etwas zu bieten vermögen. *F. Wecke. [BB. 37.]*

Aus anderen Vereinen und Versammlungen.

Zentralverband der Weinhändler Norddeutschlands.

Berlin, 10./5. 1915.

Vorsitzender: Egger, Berlin.

Dr. Neumann, Berlin: Jahresbericht. Die Unterbindung des deutschen Seeverkehrs und das Handelsverbot, das Frankreich seinen Untertanen allen deutschen Staatsbürgern gegenüber aussprach, mußte den norddeutschen Weingroßhandel schwer treffen, denn die Einfuhr und der Vertrieb französischer Weine und der ebenfalls ausschließlich auf dem Seewege hereinkommenden Gewächse aus Portugal, Madeira, Spanien, Griechenland, der Türkei usw. spielen bei ihm eine mindestens ebenso große Rolle wie der Vertrieb deutscher Weine. Das Ausbleiben der Einfuhr von Bordeauxweinen gibt allerdings noch keinen besonderen Anlaß zu großen Befürchtungen, solange die Hoffnung besteht, daß während der Kriegszeit Versäumte später nachholen zu können. Denn gerade der Bordeauxwein erfordert ein mehrjähriges Lagern, so daß die in Deutschland vorhandenen Vorräte den Verbrauch auf längere Zeit zu befriedigen imstande sind. Die Gewächse des Jahres 1914 müssen unter diesen Umständen länger als gewöhnlich in Bordeaux lagern, und insofern entgeht allerdings der deutschen Volkswirtschaft der während dieser Zeit für die Pflege und die Kellerbehandlung aufgewandte Arbeitslohn.

Ungünstiger liegen die Verhältnisse bei den Südweinen, die schneller in den Verbrauch übergehen. Obwohl es sich hierbei um Erzeugnisse neutraler Länder handelt — abgesehen von der Türkei —, ist auch die Einfuhr durch die wider alles Völkerrecht verstörende Haltung Englands nahezu vollkommen unmöglich gemacht. Die Einfuhr auf dem Umweg über neutrale Länder ist auch nur mit großen Schwierigkeiten möglich und versagt vollkommen bei der Einfuhr von Portweinen, weil hier bekanntlich ganz bestimmte Ursprungszeugnisse erforderlich sind, welche die betreffenden Sendungen sofort zu solchen, die für Deutschland bestimmt sind, stempeln und dadurch der Gefahr der Beschlagnahme aussetzen würden.

Einen Lichtblick in dem allgemeinen Daniederliegen des Geschäfts bildet der Versand von Wein und insbesondere von Spirituosen mit der Feldpost an die vor dem Feinde stehenden Truppen.

Im Gegensatz hierzu bildet die Frage der Heereslieferungen ein recht trübes Kapitel für den Weingroßhandel während der Kriegszeit.

Bei der Vergebung der Heereslieferungen zeigten sich im Wein- und Spirituosenhandel dieselben Übelstände wie auch in anderen Gewerbezweigen. Die Proviantämter, Ersatzmagazine und sonstigen Beschaffungsstellen erwiesen sich in vielen Fällen als nicht fähig, in einer Weise einzukaufen, die den Interessen des Reiches sowohl wie des soliden Handels und der Produzenten entsprochen hätte. Zwischen den tatsächlichen Lieferanten und den Heeresbehörden schoben sich vielfach gänzlich unberechtigterweise Mittelpersonen ein, die vorher mit dem Wein- und Spirituosenhandel nicht das geringste zu tun gehabt und auch keinerlei Fachkenntnisse auf diesem Gebiete hatten. Da sie sich ihre Tätigkeit gut bezahlen ließen, so war die Folge, daß das Reich die gelieferten Waren erheblich teurer bezahlen, der Produzent und der reelle Weinhandel aber sich eine Verringerung seiner Gewinne gefallen lassen mußten. Die gewerblichen Fachverbände, die Handelskammern, der Kriegsausschuß der deutschen Industrie und nicht zuletzt auch der Reichstag haben sich die größte Mühe gegeben, auf eine Abstellung dieser Übelstände hinzuwirken. Es ist anzuerkennen, daß seitens des Kriegsministeriums entsprechende Verfügungen an die Beschaffungsstellen ergangen sind.

Auch der Güterverkehr wurde begreiflicherweise durch die Kriegsverhältnisse stark in Mitleidenschaft gezogen; am meisten in denjenigen Bezirken, welche in der Nähe der Kampfplätze liegen, wo die Bahnstrecken infolgedessen durch Truppentransporte, den Nachschub usw. stark in Anspruch genommen waren und infolgedessen der Güterverkehr manchmal auf längere Zeit völlig gesperrt werden mußte.

Fragen des unlauteren Wettbewerbs beschäftigten den Zentralverband im Berichtsjahre nur in wenigen Fällen.

Mit Befriedigung kann festgestellt werden, daß die Bezeichnung „Blutwein“ aus dem Weinverkehr verschwunden ist und daß auch Fälle, in denen versucht wird, das Wort Blutwein durch eine ähnlich klingende Bezeichnung oder Umschreibung zu ersetzen, immer seltener werden. Dagegen ist die Bezeichnung Medizinalwein noch immer gang und gäbe, obwohl sich nicht leugnen läßt, daß auch mit ihr vielfach Mißbrauch getrieben wird.

Im Frühsommer 1914 überraschte die Regierung den Reichstag und die Interessenten mit einer Novelle zur Gewerbeordnung, welche erhebliche Veränderungen auf dem Gebiete der Konzessionierung des Ausschanks und Kleinhandels mit Branntwein und alkoholischen Getränken überhaupt, ferner auch bei der Konzessionierung musicalischer und schauspielerischer Vorführungen vorsah. Auf die Einzelheiten hier einzugehen, ist glücklicherweise nicht erforderlich, da die Gesetznovelle durch den Schluß des Reichstags schließlich unter den Tisch fiel und, nachdem sich durch den Krieg sehr viel wichtige Aufgaben für die nächste Zeit eingestellt haben, wohl kaum sobald wieder das Licht der Öffentlichkeit erblicken wird. Der Entwurf sah eine Reihe von Bestimmungen vor, welche alle konzessionspflichtigen Betriebe der Willkür der Polizeibehörden ausgeliefert und zweifellos nicht nur dem Stande der Gast- und Schankwirte und der Kleinhändler mit Spirituosen, sondern

auch deren Lieferanten schwere Schädigungen zugefügt hätte.

In Sachen Wermutwein wurde der Zentralverband durch Beschuß des Landgerichts Chemnitz um ein Gutachten gebeten. In letzter Zeit ist ja die Zufuhr von echt italienischem Wermutwein unmöglich geworden. Es handelt sich in dem Falle der beklagten Firma darum, wie der in den Reklamekarten aufgestellte Satz „Der Wermutwein besteht ausschließlich aus altem, reinem Astiwein mit Zusatz von magenstärkenden Kräutern“ zu verstehen ist. Es zeigte sich, daß die Auffassungen in den Kreisen des Weingroßhandels sehr verschieden sind, je nachdem der einzelne über die Darstellungsweise des Wermutweines unterrichtet ist. Die Weingroßhändler, die genaue Kenntnis über die Herstellung der Wermutweines besitzen, fassen die Ankündigung im Sinne der beklagten Firma auf, daß Zusätze von Zucker und Alkohol, sowie auch von Wasser, soweit es zur Auflösung des Zuckers erforderlich ist, notwendig sind. Ein nicht unerheblicher Teil des Weingroßhandels jedoch besitzt keine genaueren Kenntnisse von der Herstellungsweise des Wermutweines und faßt die strittige Ankündigung im Sinne des Klägers auf, daß der Wermutwein nur Astiwein und eine Lösung von Kräutern enthalten darf, die ebenfalls nur in Astiwein erfolgt sei. Es ist somit eine Irreführung zum mindesten möglich.

Es sind dies die wichtigsten Punkte, die den Zentralverband im letzten Jahre beschäftigt haben. Die Tätigkeit des Verbandes war naturgemäß sehr unregelmäßig. Wie im ganzen Gewerbe, so hat auch im Verbande selbst in den ersten Monaten nach Kriegsbeginn die Tätigkeit fast stillgestanden; allmählich ist wieder eine Neubelebung eingetreten. Es ist anzunehmen, daß sich in der nächsten Zeit eine sehr rege Tätigkeit entfalten wird, und daß der Verband besonders nach Friedensschluß viel zu tun haben wird, wenn die Vertragsverhältnisse zu den anderen Ländern geregelt werden, da dann die wichtige Aufgabe der Stellungnahme zur Regelung unseres Außenhandels an den Zentralverband herantreten wird.

Ott o P a t o w , Hamburg: „Verbot der Bezeichnung Medizinalwein und ähnliches.“ Nach der Einführung des neuen Weingesetzes war es sehr unklar, was mit dem Namen Medizinalwein bezeichnet werden darf. Die Weinhändler sind darüber sehr verschiedener Ansicht gewesen. Die Analyse der Chemiker versagt völlig, und die Beurteilung nach dem Gehalt an Phosphorsäure und Extraktrest trifft durchaus nicht immer das Richtige, was unter dem Namen Medizinalwein zu nennen wäre. Am 10./5. 1912 hat der Reichskanzler durch einen Erlass die Verwendung der Bezeichnung Medizinalwein für gewisse Qualitäten von Südwineen von besonderer Reinheit und Güte für zulässig erklärt. Die Verwirrung hiernach war womöglich noch größer geworden, denn die Worte, „von besonderer Reinheit und Güte“ lassen sich so oder so auslegen. In der Reichstagsitzung vom 6./3. 1914 hat der Ministerialdirektor im Reichsamt des Innern von J o n q u i è r e s die Erklärung ab-

gegeben, „die endgültige Feststellung dieser Frage bedürfe zunächst noch eingehender Erwägung in den Kreisen des Weinhandels“.

Herrn R i c h a r d H i l g e r , Düsseldorf, gebührt das Verdienst, die Sache zunächst angefaßt zu haben. In der Versammlung des Bundes deutscher Nahrungsmittelfabrikanten und -händler am 23./3. v. J., auf deren Tagesordnung die Frage der Bezeichnung Medizinalwein stand, hat H i l g e r den Antrag gestellt: „Medizinalweine, überhaupt alle Süßweine, welche mit einem Hinweis auf besondere heilende oder stärkende Eigenschaften (Kraft-, Stärkungs-, Gesundheits-, Kranken-, Sanitäts- usw. Wein oder als ärztlich empfohlen, angepriesen werden, müssen

1. die Angabe ihrer Herkunft führen,
2. ungezuckert sein,
3. von besonderer Reinheit und Güte sein.“

H i l g e r hat diesen Antrag ausführlich erklärt und begründet. Der Verein der Hamburger Wein- und Spirituosenhändler war dagegen der Ansicht, daß der H i l g e r sche Antrag unannehmbar sei, da er zu unklar gefaßt sei. „Von besonderer Reinheit und besonderer Güte“ gibt keinen festen Anhalt; jeder kann ganz verschieden darüber denken, wann ein Wein von besonderer Reinheit und Güte ist. H i l g e r wollte durch seine Fassung die Zahlen der Chemiker ersetzt haben; damit hatte er recht, denn die Grenzzahlen über Phosphorsäure und Extraktrest haben wenig Wert und haben sich in der Praxis nicht bewährt, im Gegenteil gelangen mit Hilfe der Grenzzahlen die minderwertigsten Süßweine als Medizinalweine in den Konsum. Der Verein Hamburger Wein- und Spirituosenhändler stellte durch seinen Vorsitzenden P a t o w den eine radikalere Auffassung zum Ausdruck bringenden Antrag: „Der Bund deutscher Nahrungsmittelfabrikanten und -händler erklärt die Bezeichnung Medizinalwein, weil sie zur Irreführung des Publikums geeignet ist, für unzulässig.“ | Eine Beschußfassung über die Frage Medizinalwein wurde abgelehnt.

Der Bund südwestdeutscher Weinhändlervereine hat sich dann mit dieser Frage beschäftigt und in seiner Vertreterversammlung, die am 2./5. 1914 in Mainz unter dem Vorsitz von Kommerzienrat H a r t stattfand, folgenden Beschuß gefaßt:

„Der Bund südwestdeutscher Weinhändlervereine erkennt zwar an, daß unter dem Namen Medizinalwein vielfach gute reine Süßweine in den Handel kommen, die für Kranke und Genesende von Nutzen sind. Da aber dieser Ausdruck nicht genau bestimmbar ist, wie auch der Antrag H i l g e r beweist, da ferner auch andere Weine deutscher und ausländischer Herkunft die gleichen gesundheitlichen Eigenschaften haben wie die als ‚Medizinalweine‘ zum Verkauf kommenden Südwine und da mit dem Ausdruck ‚Medizinalwein‘ andererseits eine Irreführung des Publikums herbeigeführt wird, so hält der Bund die Benutzung des Ausdrucks nicht für statthaft und spricht sich gegen seine Anwendung im Verkehr aus.“ (Fortsetzung folgt.)

Der große Krieg.

Das Eiserne Kreuz haben erhalten:

Veterinär Dr. B a c h ; Schriftleiter der „Berliner Tierärztlichen Wochenschrift“, Berlin-Friedenau.

H e i n r i c h B a r t h , Mitinhaber der Hopfengroßhandlung Joh. Barth & Sohn, Nürnberg, Leutn. d. Res.

F r i t z B e e r b a u m , Mitinhaber der Seifenfabrik Fritz Bcerbaum, Schönebeck a. E.

E. E l b e l , stud. chem., Jena.

H a n s F r i e d r i c h , Mitinhaber der Firma Ludwig Künzelmann, Dresden.

H. K a u f m a n n , stud. chem., Jena.

P h. K ü h n e r , Vorstandsmitglied der Brauerei Binding A.-G., Frankfurt a. M., Leutn. d. Landw.

F r i t z R a u , stud. chem., Leipzig.

Korpsstabsapotheke Prof. Dr. R o s e n t h a l e r .

Dr.-Ing. K a r l S c h i c k , Flugzeugführer.

Dipl.-Braueringenieur G e o r g S c h ö n f e l d e r aus Pfungstadt.

W. S k o w r o n , Kandidat des Bergfaches, Gefr. in der 1. Garde-Pion.-Landw.-Komp.

M e l c h i o r S t e c h o w , stud. chem., Leipzig.

V o g t , Ingenieur bei den Farbenfabriken Friedr. Bayer & Co., Leverkusen, Leutn. im Res.-Fuß-Art.-Reg. Nr. 20.

Ing. O t t o W e r n e r , Mitinhaber der Firma Werner & Pfleiderer, Cannstadt, Kriegsfreiwill. Unteroff. beim Stab der 27. Division.

Die Hessische Tapferkeitsmedaille erhielten:

W e r n e r B u ß m a n n , stud. chem., Darmstadt.

K a r l K ö b l e r , stud. chem., Darmstadt.